

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00774 vom 2. September 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00774

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00774 du 2 septembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00774 del 2 settembre 2015

Regeste

Niederlassungsbewilligung | Erlöschen der Niederlassungsbewilligung (Schulbesuch und Ausbildung im Heimatland). Verlässt eine ausländische Person die Schweiz ohne Abmeldung, erlischt deren Niederlassungs- bzw. Aufenthaltswilligung nach sechs Monaten. Auch ein Kind, das bloss zwecks Schulbesuchs im Ausland weilt und damit den Lebensmittelpunkt am Wohnsitz der Eltern behält, kann seine hiesige Niederlassungsbewilligung verlieren, wenn es sich länger als sechs Monate bzw. über die bewilligte Verlängerung hinaus im Ausland aufhält (E. 2.2). Fristgerechte periodische kurze Aufenthalte bei den Eltern während der Schulferien genügen in der Regel für die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung. Ist es jedoch der Fall, dass die in Ausbildung stehende Person ihre Zeit hauptsächlich im Ausland verbringt und ihren Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt, so wird die sechsmonatige Frist durch vorübergehende Rückkehr in die Schweiz zu Besuchszwecken nicht unterbrochen. In der Gerichtspraxis wird eine Frist von vier Jahren nach der elterlichen Entsendung ins Ausland vertreten, ab welcher auch eine regelmässige Rückkehr in die Schweiz das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung in aller Regel nicht mehr zu verhindern vermag (E. 2.3) Die Beschwerdeführerin verbrachte die ersten sieben Lebensjahre in der Schweiz. Die obligatorische Schule sowie eine Ausbildung zur Krankenschwester-Technikerin absolvierte sie in ihrer Heimat. Infolge Verlegung des Lebensmittelpunktes in ihr Heimatland ist ihre Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen erloschen (E. 2.4 – 2.7) Es liegt kein wichtiger Grund im Sinn von Art. 34 Abs. 3 AuG vor. Die volljährige Beschwerdeführerin kann sich nicht auf Art. 8 EMRK berufen und vermag nicht dazulegen, weshalb jetzt ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern vorliegen soll (E. 3.2). Keine schwerwiegende persönliche Härte und Verhältnismässigkeit (E. 3.3). Abweisung

Erwägungen

E. 2

Satz 1 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [AuG]).

E. 2.1

Verlässt eine ausländische Person die Schweiz ohne Abmeldung, erlischt deren Niederlassungs- bzw. Aufenthaltswilligung nach sechs Monaten (Art. 61 Abs.

E. 2.2

Auch ein Kind, das bloss zwecks Schulbesuchs im Ausland weilt und damit den Lebensmittelpunkt am Wohnsitz der Eltern behält (vgl. Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB]), kann seine hiesige Niederlassungsbewilligung verlieren, wenn es sich länger als sechs Monate bzw. über die

bewilligte Verlängerung hinaus im Ausland aufhält: Eine umfassende Schulbildung in der Schweiz mit der Vermittlung der sprachlichen Fähigkeiten stellt eine wichtige Basis für eine erfolgreiche Integration und Zukunft im Inland dar (vgl. hierzu Botschaft zum AuG, BBl 2002 37 09 ff. , 3754, Ziff. 1.3.7.7 , und die kurze Nachzugsfrist von Art. 47 Abs. 1 Satz 2 AuG zwecks frühzeitiger Einschulung). Die Aufnahme sowie Fortsetzung einer Ausbildung im Heimatstaat steht einer solchen Integration regelmässig entgegen. Dies gilt insbesondere, wenn der ausländische Abschluss in der Schweiz nicht anerkannt werden kann und nicht nur ein in der Heimat bereits begonnener Ausbildungsabschnitt abgeschlossen, sondern auch noch eine weitergehende Ausbildung im Ausland neu begonnen wird (vgl. zu letzterem BGr, 3. April 2012, 2C_609/2011, E. 3.6). Die Niederlassungsbewilligung soll es dem Ausländer ermöglichen, dauerhaft zusammen mit seiner Familie in der Schweiz zu wohnen und sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Sie bezweckt indessen nicht, dem Ausländer eine Anwesenheitsberechtigung und Arbeits erlaubnis einzuräumen, auf die er sich nötigenfalls eines Tages berufen kann. Es rechtfertigt sich somit, hinsichtlich der Dauer des Schulbesuchs im Ausland gewisse Grenzen zu setzen, wobei die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen sind (BGr, 3. April 2012, 2C_609/2011, E. 3.4).

E. 2.3

vorstehend). Daran vermag auch die Bezahlung der Krankenkasse für die Beschwerdeführerin sowie die von ihr eingereichten Referenz schreiben nichts zu ändern, zumal sich diese Schreiben zur aktuellen Situation der Beschwerdeführerin äussern und nicht hinsichtlich der Frage, wo sich ihr Lebens mittelpunkt während ihrer Schul- und Ausbildungszeit befand.

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin wurde 1995 in der Schweiz geboren, verfügte über eine Niederlassungsbewilligung und verbrachte die ersten sieben Lebensjahre bei ihren Eltern in der Schweiz. Danach erfolgte ihre Einschulung in Serbien. Dort besuchte sie die gesamte obligatorische Schulzeit und wohnte bei ihren Grosseltern. Anschliessend blieb die Beschwerdeführerin in Serbien und absolvierte eine Ausbildung zur Lediglich von Oktober bis Dezember 2005, also für zwei Monate, besuchte die Beschwerdeführerin die Schule in der Schweiz. Insgesamt 12 Jahre verbrachte die Beschwerdeführerin somit in ihrer Heimat und damit auch ein Grossteil der prägenden Kinder- und Jugendjahre. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin verbrachte sie ihre Schul- und Semesterferien jeweils bei ihren Eltern in der Schweiz. Die Vorinstanz hat offengelassen, inwieweit den diesbezüglichen Angaben Glauben zu schenken ist. Ent sprechende Aufenthalte sind jedenfalls nicht durch Pässeinträge oder Reisebelege nach gewiesen worden , obwohl die Beschwerdeführerin nach Art. 90 AuG an der Feststellung des massgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und erforderliche Beweismittel unverzüglich einzureichen hat. Die Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin sind gemäss Aktenlage schlechter, als dies angesichts ihrer behaupteten Aufenthalte in der Schweiz zu erwarten wäre: So sprach sie noch bis im Herbst 2014 offen bar kein Wort Deutsch und erreichte gemäss den eingereichten Sprachzertifikaten das Niveau A2 des Gemeinsamen Euro päischen Referenzrahmens für Sprachen erst, nachdem sie von März 2015 bis Ende Mai 2015 einen Deutsch-Intensivkurs besucht hatte. Angesichts dieser fehlenden Deutsch kenntnisse der Beschwerdeführerin und in Anbetracht der Tatsache, dass sie am 6. Oktober 2014 einen Landsmann geheiratet hat, auch wenn im Jahr 2015 die Ehescheidung erfolgte, ist davon

auszugehen, dass der Schwerpunkt ihrer sozialen und privaten Beziehungen nicht in der Schweiz lag .

E. 2.5

Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführen lässt, sollte durch den Schulbesuch in Serbien ihre Betreuung sichergestellt werden. Die Eltern der Beschwerdeführerin haben sich damit bewusst dafür entschieden, die Beschwerdeführerin durch ihre Grosseltern in Serbien betreuen zu lassen . Ob die Beschwerdeführerin hierbei ein Verschulden trifft oder nicht, ist irrelevant, da die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge gemäss Art. 301 ff. ZGB solche Entscheidungen grundsätzlich alleine zu treffen haben. Nachdem die Beschwerdeführerin die obligatorische Schulzeit in Serbien absolvierte und sie nicht länger auf eine gleich intensive Betreuung , wie im Einschulungsalter angewiesen war, nahm sie dennoch eine zusätzliche Ausbildung von mehreren Jahren in Serbien in Angriff. Bei einem derart langen Heimataufenthalt zu Ausbildungszwecken geht die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei hier niedergelassenen minderjährigen Personen, welche einen Grossteil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben, von einem Lebensmittelpunkt im Ausbildungs- bzw. Heimatland aus (vgl. E.

E. 2.6

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, ihre Eltern seien beim Einbürgerungsverfahren im Jahr 2009 nicht darauf hingewiesen worden, dass die Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin aufgrund des langjährigen Schulbesuchs in Serbien erlöschen könnte. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, sind die Behörden grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländische Personen über sämtliche sie betreffende Fristen aktiv zu informieren und eine solche Pflicht lässt sich denn auch nicht aus der gesetzlichen Informationspflicht nach Art. 56 AuG ableiten (BGr, 26. August 2013, 2C_97/2013, E.4.2). Ausserdem kann durchaus davon ausgegangen werden, dass die Eltern der Beschwerdeführerin, welche selbst den Einbürgerungsprozess erlebt haben, früher oder später in Kenntnis darüber waren, was eine erfolgreiche Integration in die hiesige Gesellschaft beinhaltet und welche Voraussetzungen dabei zu erfüllen sind.

E. 2.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht nur ihre gesamte Schul- und Ausbildungszeit, sondern auch einen Grossteil ihrer Freizeit in Serbien verbracht hat. Unter diesen Umständen ist von einer Verlegung des Lebensmittelpunktes in ihr Heimatland Serbien auszugehen, weshalb die Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin von Gesetzes wegen erloschen ist.

E. 3

AuG vorliegt. Die Beschwerdeführerin verbrachte den Grossteil ihres Lebens, insgesamt 12 Jahre, in ihrer Heimat. Auf Art.

E. 3.1

Nach Art. 34 Abs.

E. 3.2

Zutreffend geht die Vorinstanz davon aus, dass vorliegend kein solch wichtiger Grund nach Art. 34 Abs.

E. 3.3

Die Nichterteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung stellt für die Beschwerdeführerin auch keine schwerwiegende persönliche Härte im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 VZAE dar. So besuchte die Beschwerdeführerin nicht nur die obligatorische Schule in Serbien, sondern absolvierte zudem eine Ausbildung zur ... Ihr Lebensmittelpunkt befand sich zumindest während ihrer Ausbildungszeit in Serbien. Eine wirtschaftliche sowie soziale Integration der Beschwerdeführerin in Serbien sollte durchaus wieder möglich sein. Der Kontakt zu ihren hier lebenden Familienmitgliedern kann auch weiterhin durch gegenseitige Besuchsaufenthalte aufrechterhalten werden und diese können sie allenfalls auch von der Schweiz aus finanziell unterstützen. Eine erleichterte Wiederzulassung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. k AuG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 VZAE fällt ebenfalls ausser Betracht, da die freiwillige Ausreise der Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2002 erfolgte. Die Nichterteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erweist sich demnach als verhältnismässig. Des Weiteren kann auf die umfassenden Erwägungen der Vorinstanzen verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG), welchen das Verwaltungsgericht beitrifft. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 4. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§

E. 8

Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art.

E. 13

Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) kann sie sich nicht berufen, da sie einerseits bereits seit dem ... 2013 volljährig ist und andererseits nicht darzulegen vermag, weshalb jetzt ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern vorliegen soll. So war es der Beschwerdeführerin vom siebten bis zum 19. Altersjahr auch möglich, in Serbien und nicht bei ihren Eltern zu wohnen. Allein eine finanzielle Abhängigkeit von einer Person begründet noch keinen Aufenthaltsanspruch nach Art. 8 EMRK, zumal finanzielle Unterstützungsleistungen auch in die Heimat überwiesen werden können (vgl. BGr, 18. Oktober 2001, 2A.463/2001, E. 2c; ferner BGr, 15. Oktober 2001, 2A.119/2001, E. 5b). Die Situation der Beschwerdeführerin ist ähnlich wie diejenige von Kindern, die von den Eltern bei Verwandten in der Heimat zurückgelassen werden, dort die Schulen besuchen, sich in der Schweiz höchstens während der Ferien aufhalten und erst kurz vor Erreichen der Volljährigkeit bzw. nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz übersiedeln sollen. Nicht das familiäre Zusammenleben, sondern die Verschaffung besserer Berufsaussichten steht bei derartigen Konstellationen im Vordergrund. Insoweit nimmt die Praxis regelmässig einen Rechtsmissbrauch an, weshalb ein Nachzug dieser Kinder untersagt wird (vgl. BGE 119 Ib 81 E. 3; BGr, 3. April 2012, 2C_609/2011, E. 3.6). Entsprechende Intentionen des Gesetzgebers werden auch durch die kurze Nachzugsfrist bei älteren Kindern nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 AuG deutlich. Ein wichtiger Grund im Sinn von Art. 34 Abs. 3 AuG ist demnach vorliegend nicht gegeben.

E. 17

Abs. 2 VRG). 5. Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) angefochten werden, soweit die Beschwerdeführenden einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend machen. Andernfalls

kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.